

Informationsbrief für Eltern und Erziehungsberechtigte bei der Anmeldung zur Aufnahme in die Realschule

Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten des Lesens und Rechtschreibens (nach KMBek vom 16.11.99) – Stand Mai 2020

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens liegt eine ministerielle Bekanntmachung (KMBek vom 16.11.99) vor. Bitte beachten Sie die folgenden Punkte beim Übertritt von der 4. Klasse Grundschule oder der 5. Klasse Mittelschule an eine Realschule.

1. Gewährung des Nachteilsausgleichs für Lese-Rechtschreibschwierigkeiten beim Aufnahmeverfahren

Der Nachteilsausgleich für Lese-Rechtschreibschwierigkeiten beim Aufnahmeverfahren kann nur gewährt werden, wenn eine entsprechende Bescheinigung von Staatlichen Schulpsychologen der Grund- bzw. Mittelschule vorliegt. In diesem Fall muss das Übertrittszeugnis eine entsprechende Bemerkung beinhalten.

2. Anerkennung einer Lese-Rechtschreib-Störung in der 5. Jahrgangsstufe der Realschule

Der Notenschutz und/oder Nachteilsausgleich für Lese-Rechtschreibschwierigkeiten wird in der 5. Jahrgangsstufe nur gewährt, wenn dem Schulleiter der Realschule eine Bescheinigung vom zuständigen Staatlichen Schulpsychologen der Realschule vorliegt. Ein Antrag auf Gewährung des Notenschutzes und/ oder des Nachteilsausgleichs muss im Vorfeld an die Schule gestellt werden.

Zu Ihrer Information sind folgende Möglichkeiten der Anerkennung aufgeführt:

Die Anerkennung einer Lese-Rechtschreib-Störung erfolgt durch den zuständigen Staatlichen Schulpsychologen der Realschule. Gegebenenfalls wird eine vorhandene schulpsychologische Bescheinigung der Grund- und Mittelschule anerkannt. Dies entscheidet der Staatliche Schulpsychologe der Realschule nach Einreichen der Unterlagen durch die Eltern. Andernfalls muss eine erneute Testung beim Schulpsychologen vorgenommen werden.

Das Vorliegen einer Lese-Rechtschreib-Störung durch ein Gutachten eines Facharztes/einer Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie kann im Zusammenwirken mit dem zuständigen Staatlichen Schulpsychologen bestätigt werden. Das fachärztliche Gutachten muss von den Eltern direkt an den zuständigen Staatlichen Schulpsychologen der Realschule weitergeleitet werden. Dieser erstellt die schulpsychologische Bescheinigung für die Schule.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Schultandem für Lese-Rechtschreib-Störung oder unseren Schulpsychologen, Herrn Strasser (Wilhelm-Sattler-Realschule), den Sie per E-Mail erreichen können unter

Beratung@wsr-sw.de

3. Beratung beim Schultandem für Lese-Rechtschreib-Störung

An jeder Realschule sind Fachlehrkräfte für Deutsch und Englisch zum dem Thema Lese-Rechtschreib-Störung speziell fortgebildet und bilden das Schultandem für Lese-Rechtschreib-Störung. Das Schultandem unterstützt Eltern beim Anerkennungsverfahren und bei Fragen zur Umsetzung des Nachteilsausgleichs in der Schule.

Für die Staatliche Realschule Schonungen gehören folgende Lehrkräfte dem Schultandem an:

Frau Eva-Maria Breier, StRin (RS) E-Mail: be@realschule-schonungen.de

Frau Larissa Busse, StRin (RS) E-Mail: bl@realschule-schonungen.de

Mit freundliche Grüße

gez. Christine Seuffert
Schulleiterin

Staatliche Realschule Schonungen
An der Tann 6
97453 Schonungen

Tel.: 09721-541610
Fax: 09721-5416110

E-Mail: sekretariat@rs-schonungen.de
www.rs-schonungen.de

